OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852218/2/Bm/AK**

Datum: **Linz, 22. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. März 2026, GZ: 0031439/2012, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe" nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. März 2026, GZ: 0031439/2012, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe" am Standort B-Platz im Grunde des § 361 iVm § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 entzogen.
Die Behörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass gegen die Bf zahlreiche rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen nach der GewO 1994, dem COVID-19-Maßnahmengesetz und dem Tabakgesetz vorliegen würden. Diese wiederholten Übertretungen würden in Summe schwerwiegende Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem zu entziehenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 bilden. Hinzu komme, dass im Juli 2025 die Bf zur persönlichen Vorsprache und Erörterung dieser Umstände geladen worden sei, zu welchem Termin jedoch nicht die Bf, sondern der Ehemann als Vertreter erschienen sei. Es sei diesem eindringlich erklärt worden, dass bereits ein weiterer Verstoß zur Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen mangelnder Zuverlässigkeit führen werde. Trotz dieser Belehrung und wiederholter rechtskräftiger Bestrafung sei jedoch der Gastgarten am 20. Dezember 2025 um 00.50 Uhr erneut konsenslos betrieben worden, indem sich zu diesem Zeitpunkt noch ca. 15 Gäste im Gastgarten aufgehalten hätten, welche bewirtet worden seien. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergebe sich ein Persönlichkeitsbild, das darauf schließen lasse, dass die Bf sich auch in Zukunft nicht an die Vorschriften halten würde, sodass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):

„Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die von Ihnen im Bescheid angeführte Entziehung der Gastgewerbe Konzession, mit dem Standort B-Platz, Österreich, Gisa Z., 401/15284594 mit sofortiger Wirkung ab Erhalt Ihres Schreibens.
1. In Ihrem Bescheid sind großteils COVID-19 Verstöße angegeben welche niemals wirklich rechtswirksam waren und durch die Regierung bereits 2023 zur Gänze aufgehoben wurden. Wir werden in diesem Fall bis zum Bundesverfassungsgericht durch judizieren weiter von ihrer Seite vorgegangen wird. Mediale Unterstützung wurde uns darin auch bereits zugesichert.
2. Beim letzten angeblichen Verstoß am 20. 12. 2025 wurde angeblich um 0:50 Uhr der Gastgarten noch betrieben, wir lehnen dies vollständig ab, erstens war um 23:00 Uhr der Gastgarten geschlossen, zweitens wenn Personen im Gastgarten gestanden sind dann höchstwahrscheinlich zum Rauchen und nicht als Konsumation und drittens ist es schon

allein von der Logik her ein Schwachsinn dass drei Tage vor Weihnachten bei diesen Temperaturen Gäste Nachmittag Mitternacht im Gastgarten bewertet werden.
3. Wir verlangen die Offenlegung der Anzeigenden Personen, speziell von jenem einen Polizeiinspektor der unseres Wissens nach alle Anzeigen erstattet hat, darunter wahrscheinlich auch jene vom 20. 12.25 welche uns niemals bekannt wurde. Leider wurde durch unseren Steuerberater die Strafe freigegeben und überwiesen so dass wir nicht rechtzeitig dagegen Berufung einlegen konnten. Wir beabsichtigen nach Bekanntgabe des Anzeigenden Polizei Inspector gegen diesen mit einer Klage vorzugehen.
4. Wir ersuchen Sie daher wohlwollend und wirtschaftlich vernünftig im Sinne der Stadt Linz hier den Bescheid mit sofortiger Wirkung aufzuheben und dem Einspruch stattzugeben, anstatt hier wieder unnötig öffentliche Gelder und Kosten von unserer Seite durch langjährige Prozesse zu erzeugen."

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Vorlageschreiben vom 20. April 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) eingelangt am 30. April 2026, unter Anschluss des Behördenaktes zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und Einsichtnahme in die nachstehend angeführten Straferkenntnisse und Strafverfügungen. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf ist Inhaberin der Gewerbeberechtigung mit dem Gewerbewortlaut „Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe" am Standort B-Platz. Die Gewerbeberechtigung besteht seit 20. Juli 2012.

Über die Bf wurden in der Zeit von 2021 bis 2026 folgende 28 Verwaltungsstrafen verhängt, welche in Rechtskraft erwachsen sind:

„

Geschäftszahl	Deliktscode	Rechtsnorm	Geldstrafe	Ersatzarreststrafe	Beginn Tilgung
LINZ/926010000140/26	4311231	§ 368 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 42/2008 iVm § 76a Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 130/2024	€ 600,00	7 Tage 16 Stunden	03.02.2026
LINZ/925010007569/25	4311231	§ 76a Abs. 1 iVm § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 130/2024	€ 600,00	7 Tage 16 Stunden	06.08.2025
LINZ/925010007310/25	4338101	§ 367 Z 26 iVm § 338 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017	€ 200,00	1 Tag 6 Stunden	23.08.2025

LINZ/925010006176/25	4311231	§ 76a Abs. 1 iVm § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 130/2024	€ 500,00	6 Tage 10 Stunden	02.07.2025
LINZ/924010008165/24	4311231	§ 76a Abs. 1 iVm § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 130/2024	€ 400,00	5 Tage 3 Stunden	21.12.2024
LINZ/924010006311/24	4311231	§ 76a Abs. 1 iVm § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 130/2024	€ 400,00	5 Tage 3 Stunden	17.10.2024
LINZ/924010002334/24	4311231	§ 76a Abs. 1 iVm § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 60/2014	€ 300,00	3 Tage 20 Stunden	11.05.2024
LINZ/923010008020/23	4338101	§ 367 Z 26 iVm § 338 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017	€ 200,00	1 Tag 6 Stunden	30.01.2024
LINZ/923010006743/23	4311231	§ 76a Abs. 1 iVm § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 60/2024	€ 250,00	3 Tage 5 Stunden	25.11.2023
LINZ/923010006473/23	4311231	§ 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002 iVm § 76a Abs. 1 GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2014	€ 200,00	2 Tage 13 Stunden	03.11.2023

Norm	Strafart	Strafbetrag	Rechtskraftdatum	Bescheiddatum
COVID 19-MG § 8 Abs. 4	UVS	€ 90,00	08.10.2024	22.07.2024
COVID 19-MG § 8 Abs. 3	UVS	€ 300,00	08.10.2024	22.07.2024
COVID 19-MG § 8 Abs. 2 Z 1	UVS	€ 50,00	08.10.2024	22.07.2024
COVID 19-MG § 8 Abs. 2 Z 1	UVS	€ 50,00	08.10.2024	22.07.2024
COVID 19-MG § 8 Abs. 2 Z 1	UVS	€ 50,00	08.10.2024	22.07.2024
GewO § 367 Z 26	SE	€ 200,00	08.02.2024	21.12.2023
COVID 19-MG § 8 Abs. 4	SE	€ 180,00	31.08.2023	01.08.2023
COVID 19-MG § 8 Abs. 4	SE	€ 180,00	31.08.2023	01.08.2023
EpiG § 40 Abs. 1 lit. c	SV	€ 300,00	12.04.2022	22.03.2022
StVO § 99 Abs. 3 lit. j	SV	€ 200,00	19.12.2020	23.11.2020
GewO § 368	SV	€ 100,00	08.09.2020	18.08.2020
GewO § 367a	SE	€ 300,00	14.08.2020	10.07.2020
GewO § 368	SV	€ 200,00	24.07.2019	03.07.2019
GewO § 367a	SE	€ 200,00	16.10.2018	11.09.2018
GewO § 366 Abs. 1 Z 2	SV	€ 600,00	12.06.2018	16.05.2018
GewO § 366 Abs. 1 Z 2	SV	€ 600,00	14.12.2016	18.11.2016
GewO § 368/Gastgarten	SV	€ 100,00	11.10.2016	19.09.2016
GewO § 368/Gastgarten	SV	€ 100,00	09.08.2016	27.06.2016

Den Verurteilungen liegen nachstehende Sachverhalte zugrunde:
Die Bf hat

1. den angezeigten Gastgarten bei der Betriebsanlage (Vinothek) am Standort B-Platz, welcher sich auf öffentlichem Grund befindet, am 20.12.2025 noch um 00.50 Uhr

betrieben, obwohl gemäß § 76a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 iVm der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz mit der abweichende Regelungen betreffend die in § 76a Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 festgelegten Zeiten für den anzeigepflichtigen Betrieb von Gastgärten festgelegt werden (Linzer Gastgarten-Verordnung 2025) Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, in der Zeit von 01. Oktober bis 30. April nur bis 23.00 Uhr ohne Genehmigung betrieben werden dürfen, wenn die in § 76a Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 20.12.2025 festgestellt, dass der Gastgarten zum oben angeführten Zeitpunkt noch in Betrieb war, indem sich dort Gäste aufhielten, welche Getränke konsumierten und bewirtet wurden.

2. den angezeigten Gastgarten bei der Betriebsanlage (Vinothek) am Standort B-Platz, welcher sich auf öffentlichem Grund befindet, am 12.07.2025 noch um 23.40 Uhr betrieben, obwohl gemäß § 76a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, nur bis 23.00 Uhr ohne Genehmigung betrieben werden dürfen, wenn die in § 76a Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 12.07.2025 festgestellt, dass der Gastgarten zum oben angeführten Zeitpunkt noch in Betrieb war, indem sich dort etwa 60 Gäste aufhielten, welche Getränke konsumierten und bewirtet wurden.
3. folgende Übertretung gewerberechtlicher Vorschriften zu verantworten: Die Beschuldigte ist im Besitz einer aufrechten Berechtigung für das Gewerbe ‚Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe' am Standort B-Platz. Am 04.07.2025 um 23.30 Uhr führten Organe der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Landhaus, eine Überprüfung der Einhaltung der Gewerbevorschriften im Sinne des § 336 GewO im geöffneten Lokal am oben angeführten Gewerbestandort durch. Der Gastgarten der Beschuldigten war noch im Betrieb, es hielten sich ca. 50 Gäste dort auf, die Getränke konsumierten. Von den Sicherheitsorganen wurde im Zuge der in Rede stehenden Amtshandlung von der Beschuldigten die Vorlage des Dokumentes, indem die Betriebszeiten des Gastgartens festgehalten sind, eine für die Gewerbeausübung maßgebende behördliche Urkunde, eingefordert. Diese konnte nicht vorgewiesen bzw. zur Einsicht ausgehändigt werden, obwohl die Beschuldigte als Gewerbetreibende gem. § 338 Abs. 1 GewO 1994 dazu verpflichtet gewesen wäre, dafür zu sorgen.
4. den angezeigten Gastgarten bei der Betriebsanlage (Vinothek) am Standort B-Platz, welcher sich auf öffentlichem Grund befindet, am 06.06.2025 noch um 23.40 Uhr sowie am 08.06.2025 noch um 23.46 Uhr betrieben, obwohl gemäß § 76a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, nur bis 23.00 Uhr ohne Genehmigung betrieben werden dürfen, wenn die in § 76a Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 06.06.2025 festgestellt, dass der Gastgarten zum oben angeführten Zeitpunkt noch in Betrieb war, indem sich dort 36 Gäste aufhielten, welche Getränke konsumierten und bewirtet wurden. Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 08.06.2025 festgestellt, dass der Gastgarten zum oben angeführten Zeitpunkt noch in

Betrieb war, indem sich dort 18 Gäste aufhielten, welche Getränke konsumierten und bewirtet wurden.

5. den angezeigten Gastgarten bei der Betriebsanlage (Vinothek) am Standort B-Platz, welcher sich auf öffentlichem Grund befindet, am 22.11.2024 noch um 23.33 Uhr betrieben, obwohl gemäß § 76a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, nur bis 23.00 Uhr ohne Genehmigung betrieben werden dürfen, wenn die in § 76a Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 22.11.2024 festgestellt, dass der Gastgarten zum oben angeführten Zeitpunkt noch in Betrieb war, indem sich dort Gäste aufhielten, welche Getränke konsumierten.
6. den angezeigten Gastgarten bei der Betriebsanlage (Vinothek) am Standort B-Platz, welcher sich auf öffentlichem Grund befindet, am 17.08.2024 noch um 00.35 Uhr, am 18.08.2024 noch um 01.15 Uhr, am 23.08.2024 noch um 23.50 Uhr, am 25.08.2024 noch um 00.40 Uhr betrieben, obwohl gemäß § 76a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, nur bis 23.00 Uhr ohne Genehmigung betrieben werden dürfen, wenn die in § 76a Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 17.08.2024 festgestellt, dass der Gastgarten zum oben angeführten Zeitpunkt noch in Betrieb war, indem sich dort Gäste aufhielten, welche bewirtet wurden. Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 18.08.2024 festgestellt, dass der Gastgarten zum oben angeführten Zeitpunkt noch in Betrieb war, indem sich dort Gäste aufhielten, welche Getränke konsumierten und bewirtet wurden. Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 23.08.2024 festgestellt, dass der Gastgarten zum oben angeführten Zeitpunkt noch in Betrieb war, indem sich dort Gäste aufhielten, welche Getränke konsumierten und bewirtet wurden. Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 25.08.2024 festgestellt, dass der Gastgarten zum oben angeführten Zeitpunkt noch in Betrieb war, indem sich dort Gäste aufhielten, welche Getränke konsumierten.
7. den angezeigten Gastgarten bei der Betriebsanlage (Vinothek) am Standort B-Platz, welcher sich auf öffentlichem Grund befindet, am 17.03.2024 noch um 01.25 Uhr betrieben, obwohl gemäß § 76a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, nur bis 23.00 Uhr ohne Genehmigung betrieben werden dürfen, wenn die in § 76a Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde zum genannten Tatzeitpunkt festgestellt, dass der Gastgarten noch in Betrieb war, indem sich dort etwa 15 Gäste aufhielten, welche Getränke konsumierten und bewirtet wurden.
8. folgende Übertretung gewerberechtlicher Vorschriften zu verantworten: Die Beschuldigte ist im Besitz einer aufrechten Berechtigung für das Gewerbe ‚Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe' am Standort B-Platz. Im Zuge von Überprüfungen der Einhaltung der Gewerbevorschriften im Sinne des § 336 GewO am 29.11.2022 um 21.15 Uhr am oben angeführten Standort durch Organe der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Landhaus, konnte auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Betriebsanlagengenehmigung, eine für die Gewerbeausübung maßgebende behördliche

Urkunde, nicht vorgewiesen bzw. zur Einsicht ausgehändigt werden, obwohl die Beschuldigte als Gewerbetreibende gem. § 338 Abs. 1 GewO 1994 dazu verpflichtet gewesen wäre, dafür zu sorgen.

9. den angezeigten Gastgarten bei der Betriebsanlage (Vinothek) am Standort B-Platz, welcher sich auf öffentlichem Grund befindet, am 20.10.2023 sowie am 21.10.2023 noch um 23.40 Uhr (20.10.2023) bzw. um 00.17 Uhr (21.10.2023) betrieben, obwohl gemäß § 76a Abs. 1 GewO 1994 Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, nur bis 23.00 Uhr ohne Genehmigung betrieben werden dürfen, wenn die in § 76a Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Anlässlich von Kontrollen durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde zu den genannten Tatzeitpunkten festgestellt, dass der Gastgarten noch in Betrieb war, indem sich dort Gäste aufhielten, welche Getränke konsumierten.
10. den angezeigten Gastgarten bei der Betriebsanlage (Vinothek) am Standort B-Platz, welcher sich auf öffentlichem Grund befindet, am 02.09.2023 noch um 00.30 Uhr betrieben, obwohl gemäß § 76a Abs. 1 GewO 1994 Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, nur bis 23.00 Uhr ohne Genehmigung betrieben werden dürfen, wenn die in § 76a Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 02.09.2023 festgestellt, dass der Gastgarten noch um 00.30 Uhr in Betrieb war, indem sich dort 25 Gäste aufhielten, welche Getränke konsumierten.
11. am 25.07.2020 um 00.28 Uhr bei der Betriebsanlage am Standort B-Platz, den Gastgarten, welcher sich auf öffentlicher Verkehrsfläche befindet, nicht geschlossen gehalten, obwohl dieser gemäß § 76a Abs. 1 und 9 Gewerbeordnung (GewO) 1994 iVm § 1 der Verordnung (VO) des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20.04.2006 über die Gewerbeausübung in Gastgärten lediglich bis 24.00 Uhr hätte betrieben werden dürfen. Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 25.07.2020 um 00.28 Uhr festgestellt, dass drei Personen, welche Getränke konsumierten, ein Verweilen im Gastgarten gestattet wurde.
12. am 30.06.2019 um 00.05 Uhr bei dem Lokal C__ am Standort B-Platz, einen Gastgarten, welcher an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt, entgegen der Bestimmung des § 76a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 iVm der Verordnung des Magistrates der Stadt Linz vom 13.09.2019, GZ 0006433/2019 BBV N, BBV/N191009, wonach der Gastgarten lediglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr hätte betrieben werden dürfen, betrieben. Anlässlich einer Kontrolle durch LPD OÖ wurde am 30.06.2019 festgestellt, dass der Gastgarten noch um 00.05 Uhr in Betrieb war, indem 12 Gäste anwesend waren welche Getränke konsumierten.
13. eine nach § 74 Abs. 2 Z 2 GewO genehmigungspflichtige Betriebsanlage, nämliche eine Vinothek mit Ausschank mit ca. 20 Verabreichungsplätzen samt Gastgarten im Standort D-Platz, am 23.07.2017 um 01.45 Uhr und am 08.08.2017 um 01.15 Uhr betrieben, indem sich sowohl im Lokal auch im Gastgarten Gäste befanden, welche Getränke konsumierten, ohne im Besitz einer hiefür erforderlichen Betriebsanlagengenehmigung gewesen zu sein. Diese Betriebsanlage ist aufgrund ihrer Betriebsart (Gastraum mit Sitzgelegenheiten, Musikanlage, Küchengeräte, Lüftungsanlage, Gastgarten) geeignet, Nachbarn durch Lärm zu belästigen und bedarf somit einer Bewilligung durch die Behörde.

14. eine nach § 74 Abs. 2 Z 2 GewO genehmigungspflichtige Betriebsanlage, nämliche einen Weinverkauf mit Ausschank mit ca. 20 Verabreichungsplätzen, 1 Splitklimagerät, 1 Lüftungsanlage, 2 Kühlvitrinen, 2 Kühlpulte mit Ladenauszug, 1 Eiswürfelmaschine, 1 Kaffeeespressomaschine, 1 Schankanlage und 2 weiteren Kühlschränken im Lager im Standort D-Platz, am 18.03.2016, am 09.05.2016, am 18.07.2016 und am 04.11.2016 betrieben, indem das Lokal für Gäste frei zugänglich war und auch teilweise Gäste im Lokal anwesend waren und Getränke konsumierten, ohne im Besitz einer hiefür erforderlichen Betriebsanlagengenehmigung gewesen zu sein. Diese Betriebsanlage ist aufgrund ihrer Betriebsart (Gastraum mit Sitzgelegenheiten, Musikanlage, Küchengeräte, Lüftungsanlage) geeignet, Nachbarn durch Lärm zu belästigen und bedarf somit einer Bewilligung durch die Behörde.
15. am 12.06.2016 um 00.35 Uhr beim Lokal ‚E__' im Standort D-Platz, einen Gastgarten, welcher sich auf öffentlichem Gut befindet, entgegen der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20.04.2006 über die Gewerbeausübung in Gastgärten, betrieben, indem sich im Gastgarten um 00.35 Uhr noch 14 Gäste befanden, welche Getränke konsumierten.
16. am 28.05.2016 um 00.35 Uhr beim Lokal ‚E__' im Standort D-Platz, einen Gastgarten, welcher sich auf öffentlichem Gut befindet, entgegen der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20.04.2006 über die Gewerbeausübung in Gastgärten, betrieben, indem sich im Gastgarten um 00.35 Uhr noch 18 Gäste befanden, welche Getränke konsumierten.
17. folgende Übertretung gewerberechtlicher Vorschriften zu verantworten: Die Beschuldigte ist im Besitz einer aufrechten Berechtigung für das Gewerbe ‚Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe' am Standort B-Platz (Lokal ‚C__'). Im Zuge von Überprüfungen der Einhaltung der Gewerbevorschriften im Sinne des § 336 GewO am 25.02.2022 um 19.40 Uhr, am oben angeführten Standort durch Organe der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Landhaus, konnte auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Betriebsanlagengenehmigung, eine für die Gewerbeausübung maßgebende behördliche Urkunde, nicht vorgewiesen bzw. zur Einsicht ausgehändigt werden, obwohl die Beschuldigte als Gewerbetreibende gem. § 338 Abs. 1 GewO 1994 dazu verpflichtet gewesen wäre, dafür zu sorgen.
18. als Gewerbeinhaberin und Betreiberin des Gastlokales ‚F__' im Standort G-Platz, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass das Personal dieses Lokales, welches eine Gesamtfläche von 99,79 m² aufweist und nur aus einem Raum besteht, nicht in geeigneter Weise informiert und angewiesen wurde, RaucherInnen das Rauchen zu verbieten, auf das Rauchverbot nicht hinreichend hingewiesen wurde und damit nicht dafür Sorge getragen wurde, dass trotz des dort bestehenden generellen Rauchverbotes durch Gäste des Lokales am 22.03.2013 von 15.30 Uhr bis 15.50 Uhr nicht geraucht wurde. Zum Kontrollzeitpunkt am 22.03.2013 von 15.30 Uhr bis 15.50 Uhr wurden im Lokal 2 Gäste beim Rauchen beobachtet.
19. am 22.11.2019 um 17.30 Uhr wurde im oa. Gastgewerbebetrieb B-Platz (Lokal ‚C__'), von einer im Betrieb der Beschuldigten beschäftigten Person ein Glas Schnaps – ein alkoholisches Getränk – an einen im Tatzeitpunkt 15-jährigen Jugendlichen (geb. tt.mm.jjjj) ohne Durchführung einer Ausweiskontrolle ausgeschenkt.
20. am 20.04.2018 um 14.15 Uhr wurde am oben angeführten Standort an eine im Tatzeitpunkt 14-jährige Jugendliche (geb. tt.mm.jjjj) ein Glas Bacardi-Cola (alkoholisches Getränk) ausgeschenkt. Die Jugendliche wurde von der im Betrieb beschäftigten

Servicekraft bei der Bestellung bzw. dem Verkauf des oben angeführten alkoholischen Getränks nicht nach einem amtlichen Lichtbildausweis oder einer Jugendkarte gefragt.

21. nachstehend angeführte Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StvO) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten: Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, vom 04.08.2015, GZ: 0006465/2015, wurde Ihnen die Bewilligung zur Aufstellung eines Schanigartens im Ausmaß von 5,40 m (Breite) x 6,40 m (Tiefe) = 34,56 m2 vor dem Haus H-Platz (= Straße im Sinne der StVO), jeweils in der Zeit von 01.03. bis 31.10., erteilt. In diesem Bescheid findet sich unter Z. 3 auch folgende Auflage: ‚Eine Gehsteigbreite von mindestens 3,00 Meter muss ständig frei bleiben.' Am 05.08.2020, um 19.45 Uhr, wurde durch die Anzeigerin, die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Landhaus, festgestellt und durch Fotos dokumentiert, dass die mit zitiertem Bescheid erteilte Bewilligung zur Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken von Ihnen in zweierlei Hinsicht nicht eingehalten wurde: 1. Sie haben den Schanigarten vor dem Haus H-Platz, in der Tiefe Richtung Aktivfläche West um ca. 2,30 m erweitert. Es wurden in diesem Bereich (zwischen den vom Magistrat aufgestellten Topfbäumen) 2 Tische mit jeweils 4 Sesseln aufgestellt. Die Benützung der Straße durch Aufstellen der 2 Tische und insgesamt 8 Sessel über das mit oben zitiertem Bescheid bewilligte Ausmaß hinaus erfolgte daher ohne die dafür erforderliche Bewilligung nach der StVO. Wer Gebote in Bescheiden nicht beachtet begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen. 2. Die Ziffer 3 der Auflagen des zitierten Bescheides wurde insofern nicht eingehalten, als der lt. Skizze vom 20.06.2009 zwischen Hausmauer und Schanigarten frei zu bleibende Gehweg mit einer Mindestbreite von 3,00 Meter um 1,40 Meter unterschritten wurde. Es blieb also lt. Anzeige lediglich eine Gehwegbreite von 1,60 Meter übrig. Dies ist ebenfalls durch ein von der Anzeigerin angefertigtes Foto belegt. Wer Auflagen von Bescheiden nicht beachtet begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.
22. am 11.12.2021 um 19.00 Uhr ihren Arbeitsort in der Betriebsstätte ‚C__' in B-Platz entgegen den in Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-NotMV) festgelegten Auflagen betreten, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, festgestellt wurde, dass er*sie sich im Lokal aufhielt, Kunden gegenüber saß und keinen 3G-Nachweis iSd § 2 Abs 2 Z 4 der genannten Verordnung vorweisen konnte, obwohl gemäß § 8 Abs 2 der 5. COVID-19-NotMV Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten werden durften, wenn Arbeitnehmer, Inhaber bzw Betreiber über einen 3G-Nachweis verfügen.
23. am 11.12.2021 um 19.00 Uhr ihren Arbeitsort in der Betriebsstätte ‚C__' in B-Platz entgegen den in Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-NotMV) festgelegten Auflagen betreten, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, festgestellt wurde, dass er*sie sich ohne Mund-Nasen-Schutz im Kundenbereich des Geschäftslokals aufhielt und Kunden gegenüber saß, obwohl gemäß § 8 Abs. 3 der genannten Verordnung beim Betreten von Arbeitsorten eine Maske iSd § 2 Abs. 1 der 5. COVID-19-NotMV, sohin eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit

mindestens gleichwertig genormtem Standard, zu tragen war, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Solch geeignete Schutzmaßnahmen waren nicht vorhanden.

24. als Inhaberin der Gastgewerbebetriebsstätte ‚C__' am Standort B-Platz, welche nicht unter die Ausnahmetatbestände der §§ 9 Abs. 2 bis 6 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-NotMV) fällt, am 11.12.2021 um 19.00 Uhr nicht dafür Sorge getragen, dass diese Betriebsstätte nicht zum Zweck des Erwerbs von Waren des Gastgewerbes betreten wird, obwohl gemäß § 9 Abs. 1 der genannten Verordnung das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes untersagt war. Im Tatzeitpunkt wurde durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, festgestellt, dass sich mehrere Personen im Lokal aufhielten und Getränke konsumierten und die Betriebsstätte somit eindeutig betreten wurde.
25. am 12.01.2022 um 22.08 Uhr ihren Arbeitsort in der Betriebsstätte ‚C__' in B-Platz entgegen den in Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-SchuMaV) festgelegten Auflagen betreten, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, festgestellt wurde, dass sie sich im Lokal aufhielt und keinen 3G-Nachweis iSd § 2 Abs 2 Z 4 der genannten Verordnung vorweisen konnte, obwohl gemäß § 11 Abs 2 der 6. COVID-19-SchuMaV Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten durften, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen.
26. als Inhaberin der Gastgewerbebetriebsstätte ‚C__' am Standort B-Platz, am 27.01.2022 um 21.38 Uhr nicht dafür Sorge getragen, dass diese Gastgewerbebetriebsstätte zum Zweck des Erwerbs von Waren des Gastgewerbes nicht entgegen den in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-SchuMaV) festgelegten Auflagen betreten wird, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, festgestellt wurde, dass sich eine Kundin im Gastgarten aufhielt und ein Getränk konsumierte, welche über keinen 2G-Nachweis verfügte, obwohl gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Verordnung der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen darf, wenn diese einen 2G-Nachweis iSd § 1 Abs. 2 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV vorweisen.
27. als Inhaberin der o.a. Gastgewerbebetriebsstätte am 29.01.2021 um 15.36 Uhr nicht dafür Sorge getragen, dass der Kundenbereich dieser Betriebsstätte nicht entgegen den in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (3. COVID-19-NotMV) festgelegten Voraussetzungen betreten wird, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, festgestellt wurde, dass die

Beschuldigte Kunden bediente (Kassier-Tätigkeiten) und dabei keine FFP2-Maske trug, obwohl gemäß § 7 Abs. 5 Z 4 iVm § 6 Abs. 4 der genannten Verordnung der Betreiber einer Betriebsstätte sicherzustellen hat, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.

28. als Inhaberin der o.a. Gastgewerbebetriebsstätte am 22.05.2021 um 22.25 Uhr nicht dafür Sorge getragen, dass diese Betriebsstätte nicht entgegen den in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-ÖV) festgelegten Zeiten betreten wird, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, festgestellt wurde, dass sich eine Person in der Betriebsstätte aufhielt und eine Rechnung beglich, obwohl gemäß § 6 Abs. 4 Z 1 der genannten Verordnung der Betreiber einer Gastgewerbebetriebsstätte sicherzustellen hat, dass die Betriebsstätte von Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr betreten wird."

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den angeführten Straferkenntnissen und Strafverfügungen der belangten Behörde. Betreffend Vorbringen der Bf zur inhaltlichen Richtigkeit der rechtskräftigen Straferkenntnisse wird auf die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, wonach der Bestrafte es gegen sich gelten lassen muss, die im Spruch umschriebene Tat begangen zu haben (vgl. VwGH 4.10.2012, 2011/09/0049; besonders zur Bindungswirkung beim Gewerbeentziehungsverfahren: VwGH 28.5.2008, 2008/04/0070).

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

5.2. Die Ausübung von Gewerben soll im Wesentlichen gesetzestreu und standesgemäß handelnden Personen vorbehalten sein. Die Behörde soll befugt sein, gravierend rechtswidrig handelnden Personen die Gewerbeberechtigung zu entziehen (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO (2020) zu § 87 GewO 1994, Rz 13). Nicht von Belang ist dabei, ob die (spezifische) Rechtsverletzung gerade bei der Ausübung des zu entziehenden Gewerbes oder bei Ausübung eines anderen Gewerbes stattgefunden hat (vgl. VwGH 1.7.2009, 2008/04/0092) oder auch im privaten Bereich (vgl. *Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 87, Rz 35). Entscheidend ist vielmehr, ob die übertretenen Rechtsvorschriften und Schutzinteressen bei der Ausübung des (von

der Entziehung betroffenen) Gewerbes zu beachten sind. Ob es sich bei festgestellten Verwaltungsübertretungen um „schwerwiegende Verstöße" im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 handelt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes danach zu beurteilen, ob sich unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, die Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das in § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße" nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art. 6 StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich (zuletzt: VwGH 26.2.2019, Ro 2014/04/0013, mwN).

Die Bf hat im Rahmen der Ausübung des Gastgewerbes im Zeitraum von 29. Jänner 2021 bis 11. Dezember 2021 insgesamt 7 Übertretungen verschiedener Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) bzw. 1 Übertretung des Epidemiegesetzes (EpiG) iVm Bestimmungen verschiedener auf diesen gesetzlichen Grundlagen erlassenen Verordnungen zu verantworten und wurde dafür jeweils rechtskräftig bestraft. Unter anderem hat die Bf gegen das Betretungsverbot für den Kundenbereich von Betriebsstätten des Gastgewerbes sowie gegen die Pflicht zur Vornahme von Zugangskontrollen verstoßen. Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 2025, Ra 2023/04/0046, geht hervor, dass der mit den Bestimmungen des COVID-19-MG verfolgte Zweck, die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern und damit die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur aufrecht zu erhalten, ein gewichtiges öffentliches Interesse darstellt. Ausgehend davon sind die im Rahmen der Gewerbeausübung zu verantwortenden Übertretungen des COVID-19-MG (wie Betretungsverbot, Missachtung der Pflicht zur Vornahme von Zugangskontrollen) als an sich schwerwiegende Verstöße im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 zu beurteilen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verfolgten die übertretenen epidemiologischen Bestimmungen nicht nur die dargelegten, im öffentlichen Interesse gelegenen Ziele, sondern dienten auch dem Schutz der Gesundheit der Gäste der gastgewerblichen Betriebsanlage. Ausdrücklich ausgesprochen wurde auch, dass sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als Rechtsvermutung aus den nicht getilgten schwerwiegenden Verstößen ergibt und es daher bei der Beurteilung, ob der Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 erfüllt ist, in der Regel keiner Prüfung des Persönlichkeitsbildes der Gewerbeinhaberin bedarf. Vorliegend liegen zudem gegen die Bf noch 5 Vormerkungen wegen Übertretungen nach § 366 Abs. 3 GewO 1994, 14 Übertretungen nach § 368 iVm § 76 Abs. 1 GewO 1994, 2 Übertretungen nach § 367 Z 26 iVm § 338 GewO 1994, 2 Übertretungen nach § 367a iVm § 114 GewO 1994 und 2 Über-

tretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) vor. Sämtliche dieser übertretenen Bestimmungen sind bei der Ausübung des Gewerbes zu beachten.

Wie oben festgehalten, wird das Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Verstöße nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften. Sämtliche zuletzt angeführten Rechtsvorschriften sind bei der Ausübung des Gastgewerbes zu beachten. Schwere Verletzungen wurden etwa nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch dann angenommen, wenn - wie vorliegend - Verstöße trotz erfolgter Bestrafung wiederholt begangen wurden (VwGH 22.12.2020, Ra 2020/04/0172). Ausgehend von der gegen die Bf vorliegenden Vielzahl an Vormerkungen im Zusammenhang mit ihrer Gewerbeausübung kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn diese die genannten Verstöße in ihrer Gesamtheit als schwerwiegende Verstöße im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 qualifiziert hat.
In Zusammenschau der Anzahl der Verwaltungsstrafvergehen mit den dadurch beeinträchtigten Schutzinteressen ist der Rechtsauffassung der belangten Behörde, wonach die Bf die für die Ausübung des Gastgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, zuzustimmen. Die Sorglosigkeit der Bf im Umgang mit verwaltungsrechtlichen Vorschriften (und den durch diese Vorschriften geschützten Rechtsgütern) und die zum Teil auch vorsätzliche Nichteinhaltung der Vorschriften zeigt sich nicht nur punktuell, sondern ist bei der Bf durchgängig in mehreren Rechtsbereichen zu beobachten, die in engem Zusammenhang mit einer Gewerbeausübung stehen.
In Anbetracht der dargelegten Erwägungen ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, die der zwingenden Rechtsvermutung der mangelnden Zuverlässigkeit der Bf für die Ausübung des Gastgewerbes entgegenstehen.

Soweit die Bf die Offenlegung der anzeigenden Personen beantragt, ist auszuführen, dass die vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnisse in einem Entziehungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 nicht zu überprüfen sind.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier